LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/14528**

01.07.2025

Antrag

der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP

Änderung der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen

Der Landtag beschließt:

I. Die Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 2022 (Landtagsdrucksache 18/1, GV.NRW. 2023 S. 350), zuletzt durch Änderung der Geschäftsordnung vom 18. Dezember 2024 (GV.NRW. 2025 S. 90) geändert, wird wie folgt geändert:

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Antrag der Fraktion der CDU der Fraktion der SPD der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP **Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 2022**	Auszug aus der geltenden Geschäftsordnung
Die Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 2022 (Drucksache 18/1), zuletzt durch Änderung der Geschäftsordnung vom 18. Dezember 2024 (GV.NRW. 2025 S. 90) geändert, wird wie folgt geändert:	
1. § 1 wird wie folgt geändert:	**§ 1** **Konstituierung** (1) Der neu gewählte Landtag wird zu seiner ersten Sitzung von der bisherigen Präsidentin bzw. dem bisherigen Präsidenten spätestens zum zwanzigsten Tage nach

Datum des Originals: 01.07.2025/Ausgegeben: 03.07.2025

der Wahl (Artikel 37 Absatz 1 der Landesverfassung) einberufen.

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nach dem Zusammentritt des neuen Landtags führt das an Jahren älteste oder, wenn es ablehnt oder verhindert ist, das jeweils nächstälteste Mitglied des Landtags den Vorsitz (Alterspräsidentin bzw. Alterspräsident), bis die neugewählte Präsidentin bzw. der neugewählte Präsident oder deren Stellvertretung das Amt übernimmt (Artikel 37 Absatz 2 der Landesverfassung). Der Alterspräsidentin bzw. dem Alterspräsidenten steht die Sitzungsgewalt nur insoweit zu als es im Rahmen ihrer bzw. seiner Aufgaben für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung erforderlich ist.“

(2) Nach dem Zusammentritt des neuen Landtags führt das an Jahren älteste oder, wenn es ablehnt oder verhindert ist, das jeweils nächstälteste Mitglied des Landtags den Vorsitz, bis die neugewählte Präsidentin bzw. der neugewählte Präsident oder deren Stellvertretung das Amt übernimmt (Artikel 37 Absatz 2 der Landesverfassung).

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Soweit der Landtag nichts anderes beschließt, beginnt die erste Sitzung nach der Benennung der vorläufigen Schriftführerinnen und Schriftführer mit dem Namensaufruf der Mitglieder des Landtags. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt der Beschluss der Geschäftsordnung. Dem folgen die Verpflichtung der Mitglieder des Landtags (§ 2) sowie die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten (§ 3).“

§ 2
Verpflichtung der Mitglieder des Landtags

2. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird aufgehoben.

(1) Die erste Sitzung beginnt mit dem Namensaufruf der Mitglieder des Landtags und ihrer Verpflichtung. Die vor dem Landtag abzugebende Verpflichtungserklärung lautet:

„Die Mitglieder des Landtags von Nordrhein-Westfalen bezeugen vor dem Lande, dass sie ihre ganze Kraft dem Wohle des Landes Nordrhein-Westfalen widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, die übernommene Pflicht und Verantwortung nach bestem Wissen und Können erfüllen und in der Gerechtigkeit gegenüber jedem Menschen dem Frieden dienen werden.“

Die Verpflichtung wird durch Erheben von den Plätzen bekräftigt.

(2) Später eintretende Mitglieder des Landtags werden in einer der folgenden Landtagssitzungen durch Handschlag verpflichtet.

3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit des Landtags sowie dem Beschluss einer Geschäftsordnung werden die Präsidentin bzw. der Präsident und drei Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Die Wahl der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten kann in einem Wahlgang erfolgen, wenn nicht eine Fraktion oder mindestens zehn Mitglieder des Landtags widersprechen. Die Wahl von Vizepräsidentinnen bzw. von Vizepräsidenten kann auch in einer folgenden Sitzung nachgeholt werden.“

§ 3
Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten

(1) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit des Landtags werden die Präsidentin bzw. der Präsident und drei Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Die Wahl der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten kann in einem Wahlgang erfolgen, wenn nicht eine Fraktion oder mindestens zehn Mitglieder des Landtags widersprechen. Die Wahl von Vizepräsidentinnen bzw. von Vizepräsidenten kann auch in einer folgenden Sitzung nachgeholt werden.

(2) Auf Antrag von einem Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtags können die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten ohne Aussprache in geheimer Wahl abgewählt werden. Bei Einvernehmen zwischen den Fraktionen kann die Abwahl frühestens 72 Stunden nach Abgabe des Antrags erfolgen, sonst nach acht Tagen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtags.

§ 5
Aufgaben der Präsidentin bzw. des Präsidenten

(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident vertritt den Landtag und führt dessen Geschäfte. Sie oder er wahrt die Würde des Landtags sowie seine Rechte und die seiner Mitglieder, fördert seine Arbeiten, leitet die Verhandlungen gerecht und unparteiisch und wahrt die Ordnung des Hauses. Die Präsidentin bzw. der Präsident hat beratende Stimme in allen Ausschüssen.

4. Dem § 5 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Dies gilt bis zur Wahl der neuen Präsidentin bzw. des neuen Präsidenten (Artikel 38 Absatz 2 und Artikel 39 der Landesverfassung).“

(2) Der Präsidentin bzw. dem Präsidenten stehen das Hausrecht und die Polizeigewalt in allen Gebäuden und Grundstücken zu, die der Erfüllung der Aufgaben des Landtags dienen.

(3) Die Landtagsverwaltung untersteht der Leitung der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Ihr bzw. ihm steht die Einstellung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter sowie im Benehmen mit dem Präsidium die Ernennung und Entlassung der Beamten des Landtags zu. Die Präsidentin bzw. der Präsident ist oberste Dienstbehörde für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landtags.

Anlage 1

Verschlusssachenordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen

…

5. § 6 der Anlage 1 der Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:

§ 6 Kenntnis und Weitergabe einer Verschlusssache

(1) Mitglieder des Landtags können von Verschlusssachen Kenntnis erhalten, soweit es zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Über den Inhalt einer Verschlusssache des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher darf nicht umfassender und früher unterrichtet werden, als dies

aus Gründen der parlamentarischen Arbeit unerlässlich ist.

(3) Soll ein Mitglied des Landtags Zugang zu Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher erhalten, so ist es unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich zu verpflichten.

(4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende und die Sprecherinnen bzw. Sprecher der Fraktionen und der im Ausschuss vertretenen Gruppen des für die Behandlung von Verschlusssachen zuständigen Ausschusses werden vom Ausschuss durch Beschluss unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung förmlich verpflichtet und zum Zugang zu Verschlusssachen bis zum Geheimhaltungsgrad "GEHEIM" ermächtigt. Diese Ausschussmitglieder geben eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Geheimhaltungsvorschriften ab.

(5) Ein Mitglied des Landtags, dem eine Verschlusssache des Geheimhaltungsgrades VSVERTRAULICH oder höher zugänglich gemacht worden ist, darf andere, ebenfalls förmlich verpflichtete Mitglieder des Landtags im Rahmen des Absatzes 2 von dieser Verschlusssache in Kenntnis setzen; dabei ist das Mitglied, an welches die Mitteilung ergeht, auf die Pflicht zur Geheimhaltung hinzuweisen.

(6) Bediensteten von Fraktionen und Gruppen dürfen Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher im Rahmen des Absatzes 2 nur zugänglich gemacht werden, wenn sie von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zum Umgang mit Verschlusssachen schriftlich ermächtigt und unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

(7) Anderen Personen dürfen Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher nur mit Zustimmung der herausgebenden Stellen zugänglich gemacht werden, wenn sie zum

	Umgang mit Verschlusssachen schriftlich ermächtigt und unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.
a) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt: „(8) Bevor Bedienstete von Abgeordneten, Fraktionen und Gruppen oder andere Personen Zugang zu Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH erhalten, sind sie unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich zu verpflichten.“	
b) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.	(8) Die Präsidentin bzw. der Präsident kann die Befugnis, Ermächtigungen zu erteilen und Verpflichtungen vorzunehmen, übertragen.
c) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und wie folgt gefasst: „(10) Bei den Ermächtigungen nach Absätzen 6, 7 und 9 gelten die Bestimmungen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes NRW entsprechend.“	(9) Bei den Ermächtigungen nach Absätzen 6 bis 8 gelten die Bestimmungen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes NRW entsprechend.

II. Die Änderung wird gemäß § 114 Absatz 2 der Geschäftsordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Begründung

Der Landtag hat zu Beginn der Wahlperiode gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Geschäftsordnung beschlossen (Drucksache 18/1, geändert durch Beschlüsse des Landtags vom 24. Januar 2024, Drucksachen 18/7764 und 18/7839 und vom 18. Dezember 2024, Drucksache 18/12279). Aus verschiedenen Gründen hat sich hierzu Änderungsbedarf ergeben.

Die Erfahrung anderer Landesparlamente hat gezeigt, dass eine geschäftsordnungsrechtliche Regelung des Ablaufs der konstituierenden Sitzung möglichem Missbrauch vorbeugen kann. Daher wird die bisherige Praxis zum Ablauf der konstituierenden Sitzung ausdrücklich in die Geschäftsordnung aufgenommen. Die Geschäftsordnung unterliegt zwar dem Grundsatz der Diskontinuität, allerdings wird zu Beginn der konstituierenden Sitzung regelmäßig konkludent oder ausdrücklich ihre Fortgeltung bis zum Beschluss einer neuen Geschäftsordnung festgelegt. Im Zusammenhang mit der konstituierenden Sitzung erfolgen auch klarstellende Änderungen zu den Kompetenzen der Alterspräsidentin bzw. des Alterspräsidenten.

Weitere Anpassungen ergeben sich aus der parlamentarischen Praxis im Umgang mit Verschlusssachen.

Zu Nr. 1 (§ 1)

Die Änderungen in Absatz 2 stellen klar, dass der Alterspräsidentin bzw. dem Alterspräsidenten (Art. 37 Abs. 2 der der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen) nur eine eingeschränkte Sitzungsgewalt zusteht. Unter Sitzungsgewalt ist insbesondere das Recht zur Erteilung von Ordnungsmaßnahmen (insbesondere §§ 36 -37, 39) zu verstehen. Die Alterspräsidentin bzw. der Alterspräsident hat lediglich eine dienende und überleitende Aufgabe. Sie bzw. er ist nicht mit dem Organ der Präsidentin bzw. des Präsidenten vergleichbar und hat weder dieselbe Rechtsstellung noch dieselben Befugnisse. Aus dieser begrenzten Aufgabenzuweisung folgt auch, dass die Sitzungsgewalt nur eingeschränkt besteht, und zwar nur insoweit, als dies für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung erforderlich ist.

Die Einfügung des neuen Absatzes 3 überführt die parlamentarische Praxis zum Ablauf der konstituierenden Sitzung aus der aktuellen und den letzten Wahlperioden in eine geschäftsordnungsrechtliche Regelung. Dabei wird dem jederzeitigen Änderungsrecht der parlamentarischen Mehrheit deklaratorisch Rechnung getragen („Soweit der Landtag nichts anderes beschließt, […]“).

Zu Nr. 2 (§ 2)

Aufgrund der durch Nr. 2 erfolgten Einfügung des neuen § 1 Absatz 3 ist § 2 Absatz 1 Satz 1 entbehrlich.

Zu Nr. 3 (§ 3)

Die Ergänzung in § 3 Absatz 1 Satz 1 („sowie dem Beschluss einer Geschäftsordnung“) legt fest, dass der Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie der drei Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten die Feststellung der Beschlussfähigkeit vorausgegangen und zudem die Geschäftsordnung beschlossen worden sein muss. Dies stellt sicher, dass die Regelungen über die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten eingehalten werden und ordnungsgemäße Wahlen durchgeführt werden können.

Zu Nr. 4 (§ 5)

Aus Artikel 38 Absatz 2 und Artikel 39 der der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen folgt, dass das in der vergangenen Wahlperiode gewählte Präsidium so lange im Amt bleibt, bis das neue Präsidium gewählt ist. Dies gilt auch für den Präsidenten, woraus eine ununterbrochene Zuständigkeitszuweisung hinsichtlich des Hausrechts und der Polizeigewalt an diesen folgt. Durch die Einfügung in § 5 Absatz 2 wird dies bekräftigt und klargestellt, dass das Hausrecht und die Polizeigewalt gerade nicht der Alterspräsidentin bzw. dem Alterspräsidenten zustehen.

Zu Nr. 11 (Anlage 1 Verschlusssachenordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen)

§ 6 Absatz 8 VSO wird neu eingefügt. Die Norm greift den Rechtsgedanken des § 4 Absatz 1 Verschlusssachenanweisung Nordrhein-Westfalen auf und soll den Schutz von Informationen erhöhen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann. Die aus der Verpflichtung folgende Strafbewehrung der Informationsweitergabe soll insbesondere präventive Wirkung entfalten.

Aufgrund der Einfügung des Absatz 8 n. F. ist die Nummerierung der nachfolgenden Absätze sowie der Verweis in Absatz 9 a. F. entsprechend anzupassen.

Thorsten Schick Matthias Kerkhoff	Jochen Ott Ina Blumenthal	Wibke Brems Verena Schäffer Mehrdad Mostofizadeh	Henning Höne Marcel Hafke
und Fraktion	und Fraktion	und Fraktion	und Fraktion